

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“
- zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 24. September 2001 -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfschlugen am 29.03.1999 folgende Betriebssatzung, zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 24. September 2001 beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- 1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Wolfschlugen wird unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Wasserversorgung“ geführt.
- 2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- 3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Betriebsausschuß

- 1) Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde Wolfschlugen gebildete Technische Ausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- 2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- 3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
 1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 5.115 € übersteigt;

2. die Ausführung des Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 15.340 € unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt,
3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 5.115 € übersteigt,
4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 5.115 € übersteigt
5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 5.115 € übersteigt,
6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 5.115 € übersteigt,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 1.025 € oder wenn die Laufzeit des Vertrags mehr als 2 Jahre beträgt,
8. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2
9. die Bestellung anderer als der in Abs. 3 Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 5.115 € übersteigt,
10. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 20 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 15.340 € übersteigen.

§ 4 **Betriebsleitung**

- 1) Es wird keine besondere Betriebsleitung bestellt. Die Aufgaben nach den Bestimmungen des EigBG nimmt der Bürgermeister wahr.

§ 5 **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfschlugen, den 30.03.1999

gez. Emhardt
Bürgermeister